

# Gemeinde Jaun



**Einladung**

**zur  
Gemeindeversammlung**

**<< Montag, 26. März 2018 >>**

**um**

**20.00 Uhr**

**im Schulhaussaal Jaun**

**Infoblatt  
Nr. 1/2018**

## **Traktanden**

### **Gemeindeversammlung (20.00 Uhr)**

1. Protokoll (wird nicht verlesen)
2. Jahresrechnung 2017
  - a) Laufende Rechnung
  - b) Investitionsrechnung
  - c) Bericht der Revisionsstelle und Antrag der Finanzkommission
  - d) Genehmigung
3. Verkauf von Bauland in der Gewerbezone
4. Genehmigung Statuten "Ambulances Sud Fribourgeois"
5. Verschiedenes

**Der Gemeinderat**

---

### **Pfarreversammlung (im Anschluss an die Gemeindeversammlung)**

1. Protokoll (das Protokoll der letzten Pfarreversammlung wird nicht verlesen, es kann bei der Schreiberin Aline Buchs eingesehen werden, Mittwochnachmittag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Büro Pfarramt oder nach Absprache)
2. Jahresrechnung 2017
3. Bericht der Kontrollstelle
4. Voranschlag 2018
5. Bericht der Finanzkommission
6. Wahl der Finanzkommission
7. Wahl eines Kandidaten für die Wahl der Pfarreivertreter 2018 bis 2023
8. Verschiedenes

**Der Pfarreirat**

## **1. Protokoll**

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 wird nicht verlesen. Dieses kann im Gemeindebüro während den Öffnungszeiten oder unter [www.jaun.ch](http://www.jaun.ch) eingesehen werden.

---

## **2. Jahresrechnung 2017**

### Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 2017 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 51'000 ab, budgetiert war ein Verlust von Fr. 41'000.

Die Mehrausgaben in den Kapiteln Bildung (Fr. 44'000) und Strassen (Fr. 65'000) wurden mehr als kompensiert durch Mehreinnahmen bei den Steuern (Fr. 90'000), Liegenschaften (Fr. 25'000) sowie weniger Ausgaben im Kapitel Umwelt- und Raumordnung (Fr. 53'000 - vor allem weniger Kosten Gewässererbauungen). Letztere hängen immer direkt mit Unwetterschäden zusammen.

Diverse Landverkäufe brachten zusätzliche Einnahmen von rund Fr. 116'000 ein, so dass zu Lasten der Laufenden Rechnung eine Reserve von Fr. 120'000 für die bevorstehende Heizungssanierung im Schulhaus gebildet werden konnte.

### Investitionsrechnung

#### *6 Verkehrs- und Übermittlungswesen*

Die Ausgaben betreffen das Sanierungsprojekt Dorf/Janseggstrasse (Fr. 114'000) sowie die 4. Rate (von insgesamt 5) von Fr. 200'000 für die Dorfdurchfahrt. Die Beiträge Dritter (Fr. 106'000) sind eine weitere Unterstützung der Patenschaft an die Finanzierung der Dorfdurchfahrt.

#### *7 Umwelt- und Raumordnung*

Im Kapitel Wasserversorgung sind neben den Kosten der Trinkwassernetzenerneuerung (Fr. 231'000) auch jene für die Quartiere Schwendi (Fr. 79'000) und Märetmattli (Fr. 40'000) verbucht. Die Beiträge Dritter entsprechen zum grossen Teil der Unterstützung der Gemeinde Langnau am Albis an das Projekt der Trinkwassernetzenerneuerung (Fr. 30'000).

#### *9 Finanzen und Steuern*

Über "Liegenschaften des Finanzvermögens" sind die Erwerbe der Liegenschaften Postplatz (Fr. 200'000) und Sägerei Oberbach (Fr. 300'000) aktiviert worden.

Weitere Erklärungen werden Sie an der Gemeindeversammlung erhalten.

### **Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die

- a) Laufende Rechnung 2017  
wie auch die
- b) Investitionsrechnung 2017

### **3. Verkauf von Bauland in der Gewerbezone**

3. a) Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 hat an Steve und Sven Buchs aus Im Fang eine Fläche von 1'000 m<sup>2</sup> verkauft. Auf Grund des vorgesehenen Projektes und des Bedarfs an zusätzlicher Fläche ersuchen die beiden Erwerber auch den Rest der Parzelle (ca. 1'050 m<sup>2</sup>) zu erwerben. Der Preis beträgt wiederum 45 Franken pro m<sup>2</sup>. Sämtliche daraus entstehenden Kosten wie Vermarchung, Notar, Grundbuch, usw. müssen von Steve und Sven Buchs übernommen werden.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, 1'050 m<sup>2</sup> Bauland zum Preis von 45 Franken pro m<sup>2</sup> an Steve und Sven Buchs aus Im Fang zu verkaufen.

3. b) Elmar Rauber, Eigentümer der Liegenschaft Art. 713ab (Militärbaracke) in Im Fang ist Pächter des gedeckten Abstellplatzes auf der gegenüberliegenden Seite der Militärbaracke auf Art. 713aaaa. Er möchte den gedeckten Abstellplatz mit einem Umschwung von 420 m<sup>2</sup> von der Gemeinde abkaufen. Der Preis beträgt 45 Franken pro m<sup>2</sup>. Sämtliche daraus entstehenden Kosten wie Vermarchung, Notar, Grundbuch, usw. müssen von Elmar Rauber übernommen werden.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, 420 m<sup>2</sup> Bauland zum Preis von 45 Franken pro m<sup>2</sup> an Elmar Rauber aus Jaun zu verkaufen.

---

### **4. Genehmigung Statuten "Ambulances Sud Fribourgeois"**

#### **Geschichtliches**

Seit 2002 wurde der Ambulanzdienst im Greyerzbezirk durch das Netzwerk für Gesundheit und Soziales organisiert, und zwar zusammen mit den beiden Bezirken Glane und Vivisbach. Das Personal stand unter der Aufsicht des Freiburger-Spitalnetzes (HFR). Im August 2017 wurde der Vertrag vom HFR gekündigt.

#### **Neue Organisation**

Auf Grund der Vertragsauflösung hat eine Arbeitsgruppe verschiedene Varianten einer neuen Organisation geprüft. Die Gründung eines autonomen Ambulanzdienstes mit eigener Verantwortung wurde bevorzugt. Damit dieser Dienst ab 01. Januar 2018 seine Aufgaben wahrnehmen kann, wurde eine neue Verwaltung eingerichtet mit den notwendigen Infrastrukturen.

#### **Juristische Vorgaben**

Betreffend der Zusammenarbeit der angeschlossenen Gemeinden hat die Arbeitsgruppe die verschiedenen Möglichkeiten abgeklärt und sich für die Gründung eines neuen Gemeindeverbandes, gemäss Art. 107 des Gesetzes über die Gemeinden, entschieden. Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 06. Dezember 2017 haben die Gemeindevertreter der Gründung des neuen Gemeindeverbandes und den entsprechenden Statuten einstimmig zugestimmt. Die Gemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden sind nun gebeten, die vorliegenden Statuten zu genehmigen.

Im Anhang finden Sie die Statuten und das Ausführungsreglement des neuen Gemeindeverbandes "Ambulances Sud Fribourgeois". Massgebend ist jedoch die französische Fassung.

**Antrag des Gemeinderates**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dem neuen Gemeindeverband beizutreten und die vorliegenden Statuten "Ambulances Sud Fribourgeois" zu genehmigen.

---

Die Jahresrechnung 2017 kann ab sofort bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Dieses Infoschreiben soll Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen. Wir laden Sie ein zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Freundliche Grüsse  
**Der Gemeinderat**

## STATUTEN DES GEMEINDEVERBANDES „AMBULANCES SUD FRIBOURGEOIS“

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Vorbemerkung*

*In den vorliegenden Statuten verstehen sich die Begriffe, die sich auf Titel und Funktionen beziehen, sowohl für Frauen als auch für Männer.*

#### **Artikel 1 Mitglieder**

Die Gemeinden der Greyerz-, Glane- und Vivisbachbezirke bilden einen Gemeindeverband im Sinne der Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1).

#### **Artikel 2 Name**

Der Gemeindeverband (nachstehend „der Verband“) hat folgenden Namen: „Ambulances Sud Fribourgeois“ (nachstehend „ASF“).

#### **Artikel 3 Zweck, Zusammenarbeit und Erbringung von Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Der Verbands hat zum Zweck, die Verpflichtungen der Mitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb eines Rettungsdienstes (oder mehrerer Rettungsdienste) gemäss Artikel 107 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 zu übernehmen und diese Gemeinden davon zu befreien.

<sup>2</sup> Der Verband arbeitet insbesondere mit den Gemeindeverbänden „Gesundheitsnetz Greyerz“, „Gesundheitsnetz Glane“ und „Gesundheitsnetz Vivisbach“ (nachstehend „Gesundheitsnetze“) zusammen.

<sup>3</sup> Der Verband kann Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und dies mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten (Artikel 112 Absatz 2 GG).

#### **Artikel 4 Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz in Vaulruz.

### II. ORGANISATION

#### **Artikel 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Direktor

### III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

#### **Artikel 6 Vertretung der Gemeinden**

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde hat das Recht auf eine Stimme pro 500 Einwohner, wobei der letzte Bruchteil von mehr als 250 Einwohnern Anrecht auf eine zusätzliche Stimme verleiht.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde hat das Recht auf mindestens eine Stimme.

<sup>3</sup> Zudem benennt jede Gemeinde einen Delegierten, der alle ihre Stimmen vertritt.

<sup>4</sup> Grundlage für die Anzahl der Einwohner in der Gemeinde ist die zuletzt veröffentlichte Statistik.

<sup>5</sup> Ein Reglement im Sinne von Artikel 116 Absatz 2 Buchstabe e GG kann die Bedingungen und Modalitäten festlegen, unter denen ein Delegierter die Stimmen vertreten kann, die ihm von einem oder mehreren anderen Delegierten in Form eines Mandats übertragen wurden. Artikel 115 Absatz 4 GG bleibt vorbehalten.

### **Artikel 7 Konstituierende Sitzung**

- 1 Die konstituierende Sitzung wird von den Oberamt Männern der Greyerz-, Glane- und Vivisbachbezirke einberufen.
- 2 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst für die Dauer der Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihr Sekretär vorbehaltlich der statutarischen Bestimmungen wählt.

### **Artikel 8 Befugnisse**

- 1 Die Delegiertenversammlung hat folgende Rechtsbefugnisse:
  - a) Sie wählt ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihr Sekretär. Im Prinzip ist der Präsident der Vertreter seines Hauptortes, abwechselnd für die entsprechende Legislaturperiode;
  - b) Sie legt die Zahl der Vorstandsmitglieder für die entsprechende Legislaturperiode im Rahmen von Artikel 13 Absatz 1 der Statuten fest;
  - c) Sie wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Direktors;
  - d) Sie ernennt die Revisionsstelle;
  - e) Sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
  - f) Sie stimmt über die Investitionsausgaben, die damit verbundenen zusätzlichen Kredite und die Deckung dieser Ausgaben ab;
  - g) Sie stimmt über nicht budgetierte Ausgaben ab;
  - h) Sie entscheidet über den Erwerb, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, über die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und über jedes andere Geschäft, das die Erreichung eines dem Erwerb von Grundstücken ähnlichen wirtschaftlichen Zwecks ermöglicht;
  - i) Sie verabschiedet die Reglemente;
  - j) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Absatz 2 GG abgeschlossenen Verträge;
  - k) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
  - l) Sie beschliesst über Statutenänderungen sowie über die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - m) Sie beschliesst über die Auflösung des Verbandes gemäss Artikel 34 Absatz 1 der Statuten und ernennt allfällige Liquidatoren;
  - n) Im Allgemeinen übt sie alle anderen Befugnisse aus, die nach dem Gemeindegesetz in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fallen.
- 2 Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand Befugnisse durch sinngemässe Anwendung von Artikel 10 - Absatz 2 bis 4 GG im Rahmen der vom Gesetze und von sich selbst festgelegten Grenzen übertragen. Die Zuständigkeitsübertragung erlischt am Ende jeder Legislaturperiode mit Ausnahme der sich auf Artikel 10 - Absatz 3 GG beziehende Legislaturperiode.
- 3 Ebenso kann die Delegiertenversammlung Kommissionen bestellen, die Anzahl der Kommissionen ändern oder eine Delegation ihrer Mitglieder mit der Leitung und der Überwachung der laufenden Geschäfte beauftragen.

### **Artikel 9 Vorladung**

- 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand durch individuelle Vorladung an jeden Delegierten sowie zur Information an alle Gesundheitsnetze mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Darüber hinaus sind die Termine, Zeiten, Orte und Tagesordnungen der Sitzungen durch Bekanntmachung im Amtsblatt mindestens zehn Tage im Voraus zu veröffentlichen.
- 2 Die Einberufung enthält die Traktandenliste.
- 3 Die Nichteinhaltung dieser Formalitäten führt zur Anfechtbarkeit der entsprechenden Entscheide.
- 4 Sobald die Einberufung und die Tagesordnung der Öffentlichkeit und den Medien veröffentlicht werden, werden sie ebenfalls den Mitgliedern zugestellt.

### **Artikel 10 Veröffentlichung der Sitzungen**

Die Delegiertenversammlungen werden öffentlich abgehalten. Die Bedingungen der Veröffentlichung und die Präsenz der Medien werden durch das Gesetz über Information und Zugang zu Dokumenten (InfoG) geregelt.

### **Artikel 11 Beratungen**

- 1 Vorbehaltlich des Absatzes 2 fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- <sup>2</sup> Ein Reglement im Sinne von Artikel 116 Absatz 2 Buchstabe e GG kann eine qualifizierte Mehrheit unter Berücksichtigung der Verteilung der Gesamtzahl der Delegiertenstimmen auf die Bezirke vorsehen.
- <sup>3</sup> Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab. Eine geheime Abstimmung findet jedoch statt, wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung mit einem Viertel der stimmberechtigten Stimmen angenommen wird.
- <sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann nur dann einen Beschluss fassen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- <sup>5</sup> Die Regelung über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung gilt sinngemäss für die Delegierten (Artikel 21 GG).

## **IV. VORSTAND**

### **Artikel 12 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) einem Vertreter pro Bezirk, der gleichzeitig eine Funktion in einem Organ des jeweiligen Gesundheitsnetzes innehaben muss;
  - b) einem Mitglied einer Gemeindeexekutive;
  - c) einem Oberamtman;
  - d) dem Direktor (Mitglied mit beratender Stimme);
  - e) dem Sekretär.
- <sup>2</sup> Der Vorstand organisiert sich selbst.

### **Artikel 13 Vorsitz**

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands übernehmen.

### **Artikel 14 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Rechtsbefugnisse:
- a) Er leitet und verwaltet den Verband;
  - b) Er vertritt den Verband gegenüber Dritten;
  - c) Er bereitet die der Delegiertenversammlung vorzulegenden Traktanden vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
  - d) Er stellt den Direktor und die Mitarbeiter ein;
  - e) Er entscheidet über unvorhersehbare und dringende Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50'000 Franken gemäss Artikel 90 und 123 GG;
  - f) Er erstellt die allgemeinen Bestimmungen des Verbands;
  - g) Er überwacht die Verwaltung des Verbands und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Der Vorstand übt auch alle Befugnisse aus, die in den Statuten vorgesehen sind, sowie diejenigen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Artikel 15 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden zu Beginn der Legislaturperiode und für die Dauer derselben gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- <sup>2</sup> Eine Person, die während der Legislaturperiode gewählt wurde, bleibt im Amt bis zum Ende derselben.
- <sup>3</sup> Wenn ein Mitglied sein Amt im Gesundheitsnetz verlässt, verliert es seinen Status als Vorstandsmitglied.

### **Artikel 16 Organisation des Vorstands**

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt insbesondere seinen Vizepräsidenten und sein Sekretär, der kein Verbandsmitglied ist.

### **Artikel 17 Einberufung und Beratung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand wird mindestens 10 Tage im Voraus einberufen; Notfällen bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Sitzungen des Gemeinderates (Artikel 62 bis 66 GG) und der Kommissionen (Artikel 67 GG) gelten sinngemäss für den Vorstand.



## V. DER DIREKTOR

### Artikel 18 Status und Befugnisse

Der Status und die Befugnisse des Direktors werden durch seinen Vertrag, das Pflichtenheft für seine Funktion, das ASF-Reglement und alle anderen Bestimmungen des Vorstands festgelegt.

## VI. RECHNUNGSPRÜFUNG

### Artikel 19 Wahl der Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstands die Revisionsstelle und bestimmt deren Amtsdauer unter Vorbehalt von Artikel 98 Absatz 2 GG.

### Artikel 20 Befugnisse

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gemeindegesetzes und dessen Ausführungsreglements entsprechen.

<sup>2</sup> Der Vorstand stellt der Revisionsstelle alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

## VII. FINANZEN

### Artikel 21 Einnahmen

Der Verband hat folgende Einnahmen:

- a) die Erträge der Einsätze;
- b) die Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- c) Subventionen;
- d) Beteiligungen Dritter, Schenkungen, Vermächtnisse;
- e) sonstige Einnahmen.

### Artikel 22 Investitionsausgaben

Nach Abzug der Einnahmen werden die Investitionsausgaben durch den Verband finanziert.

### Artikel 23 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich aus den Finanzkosten (Zinsen und Abschreibungen) und Betriebskosten zusammen.

### Artikel 24 Gemeinschaftlichen Kosten

<sup>1</sup> Die gemeinschaftlichen Kosten stellen diejenigen Kosten dar, die ihrem Wesen nach keiner bestimmten Aufgabe ganz oder teilweise zugewiesen werden können (Artikel 122 Absatz 1<sup>ter</sup> GG). Grundsätzlich handelt es sich dabei um Kapitel 0 des Kontenplans.

<sup>2</sup> Die gemeinschaftlichen Kosten werden den Betriebskapiteln der verschiedenen Aufgaben im Verhältnis zur jährlichen Gesamtsumme der Betriebskosten jeder Aufgabe, abzüglich der finanziellen Ausgaben, angerechnet.

### Artikel 25 Kostenaufteilung

Die Verteilung zwischen den Gemeinden richtet sich nach der zivilrechtlichen Bevölkerung (Anzahl Einwohner).

### Artikel 26 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Anteil innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann beschliessen, dass er im Laufe des Geschäftsjahres Vorauszahlungen verlangen wird. Gegebenenfalls setzt er das Fälligkeitsdatum für die Vorauszahlungen fest.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Fälligkeit werden Zinsen gemäss dem Zinssatz des Kontokorrents berechnet.

### **Artikel 27 Verschuldungsgrenze**

- 1 Der Gemeindeverband kann Kredite aufnehmen.
- 2 Die Verschuldungsgrenze liegt bei:
  - a) Investitionen: 50'000'000 Franken
  - b) Kontokorrent: 1'000'000 Franken

### **Artikel 28 Initiative und Referendum**

- 1 Die Initiativ- und Referendumsrechte werden gemäss den Artikeln 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 ausgeübt.
- 2 Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken unterliegen einem fakultativen Referendumsrecht im Sinne von Artikel 123d GG.
- 3 Wenn eine neue Ausgabe, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurde, 30'000'000 Franken übersteigt, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum im Sinne von Artikel 123e GG.
- 4 Es gilt der Nettobetrag der Ausgaben; Subventionen und Beteiligungen Dritter werden nicht berücksichtigt.
- 5 Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die entsprechenden jährlichen Tranchen addiert. Kann nicht bestimmt werden, für wie viele Jahre Ausgaben anfallen werden, so wird das Fünffache der jährlichen Ausgaben gezählt.

### **Artikel 29 Haushalt und Buchführung**

Der Haushalt und die Buchführung des Verbands werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt und geführt.

## **VIII. INFORMATIONEN UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN**

### **Artikel 30 Grundsatz**

Die Verbandsorgane erfüllen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der einschlägigen Gesetzgebung.

## **IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 31 Wiederaufnahme von Aufgaben**

- 1 Die Wiederaufnahme der in Artikel 3 Absatz 1 der Statuten definierten Aufgabe ist Gegenstand eines Vertrags zwischen dem Verband und den Gesundheitsnetzen.
- 2 Am Ende der Übernahme schlagen die Mitgliedsgemeinden des Verbandes ihren zuständigen Organen vor, die Statuten der Gesundheitsnetze je nach den dafür vorgesehenen Modalitäten zu ändern.

### **Artikel 32 Ausstieg**

- 1 Keine Gemeinde kann den Verband vor 20 Jahren Mitgliedschaft verlassen.
- 2 Danach kann eine Gemeinde den Verband auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren verlassen. Der diesbezügliche Antrag ist schriftlich zu stellen. Die ausscheidende Gemeinde muss den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage ist, die gesetzlichen Anforderungen an die Aufgaben des Verbands auf andere Weise zu erfüllen. Ausserdem dürfen daraus keine Nachteile für die anderen Gemeinden entstehen.
- 3 Die ausscheidende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens. In jedem Fall hat sie ihren Anteil an den nach Artikel 26 der Statuten berechneten Schulden zurückzuzahlen.

### **Artikel 33 Auflösung**

- 1 Vorbehältlich der kantonalen Gesetzgebung kann der Verband ausschliesslich durch Beschluss von Dreiviertel der Stimmen der Gemeindegemeindegliederten aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bevorzugen die Liquidationsgremien eine Lösung, die die Fortführung der Verbandsaufgaben ermöglicht.
- 2 Falls keine Lösung gefunden werden kann, geht das Vermögen, das nach der Auflösung des Verbands vorhanden ist, auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung über.
- 3 Falls zutreffend werden Schulden analog verteilt.

**Artikel 34 Erste Konstitution der Organe**

<sup>1</sup> Spätestens acht Wochen nach dem Inkrafttreten der Statuten und gemäss denselben ernennen die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden je einen Delegierten.

<sup>2</sup> Die erste konstituierende Sitzung wird von den Oberamt Männern der Greyerz-, Glane- und Vivisbachbezirke einberufen.

**Artikel 35 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von allen in Artikel 1 genannten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt worden sind.

## AUSFÜHRUNGSREGLEMENT DES VERBANDS „AMBULANCES SUD FRIBOURGEOIS“

Die Delegiertenversammlung der „Ambulances Sud Fribourgeois“,  
gestützt auf

Artikel 116 Absatz 2 Buchstabe e des Gemeindegesetzes und  
Artikel 9 Buchstabe i der Statuten

beschliesst:

### EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1 Allgemeine Organisation

<sup>1</sup> Die „Ambulances Sud Fribourgeois“ (nachstehend „ASF“) ist ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1), gebildet von den Gemeinden der Greyerz-, Glane- und Vivisbachbezirke.

<sup>2</sup> Der Verband hat zum Ziel, die den Mitgliedsgemeinden obliegenden Pflichten in Bezug auf die Organisation oder den Betrieb von Rettungsdiensten zu übernehmen.

#### Artikel 2 Zusammenarbeit mit den Gesundheitsnetzen

<sup>1</sup> Der Verband arbeitet insbesondere mit den Gemeindeverbänden „Gesundheitsnetz Greyerz“, „Gesundheitsnetz Glane“ und „Gesundheitsnetz Vivisbach“ (nachstehend „Gesundheitsnetze“) zusammen.

<sup>2</sup> Insbesondere die der ASF-Delegiertenversammlung vorgelegten Punkten werden voraussichtlich jedem der drei Gesundheitsnetze zur Voranzeige auf deren Delegiertenversammlung vorgelegt.

#### Artikel 3 Art der Unterzeichnung

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Verband durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Vorstands und des Direktors, oder des Präsidenten und des Vizepräsidenten verpflichtet.

### DELEGIERTENVERSAMMLUNG

#### Artikel 4 Benannte Delegierte

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernannt grundsätzlich aus seinen Mitgliedern den Gemeindedelegierten (nachstehend „benannten Delegierten“) gemäss Artikel 7 Absatz 3 der Statuten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ernannt denselben Delegierten, der ihre Stimme in den ASF und im Gesundheitsnetz ihres Bezirks vertritt.

#### Artikel 5 Mandatierte Delegierte

<sup>1</sup> In der Regel können die von den Gemeinden benannten Delegierten die Ausübung ihrer jeweiligen Stimmen einem anderen Delegierten (nachstehend „mandatierter Delegierte“) übertragen, der ihren Bezirk vertritt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann für jeden Bezirk zwei Delegierte benennen, die in der Regel die Vizepräsidenten des Vorstands des Gesundheitsnetzes oder andere Vorstandsmitglieder sind.

#### Artikel 6 Teilnahme an der Versammlung

<sup>1</sup> Je nach den auf der Traktandenliste aufgenommenen Punkten schlägt der Vorstand im Rahmen der Einberufung der Versammlungsdelegierten vor, dass entweder alle benannten Delegierten oder ausschliesslich die mandatierten Delegierten an der Versammlung teilnehmen.

<sup>2</sup> Ein Delegierter, der nicht an der Versammlung teilnehmen kann oder die Ausübung seiner Stimme einem beauftragten Delegierten anvertraut hat, informiert den Vorstand im Voraus.

#### **Artikel 7 Mandate und Voranzeigen**

In der Ausübung seiner Aufgaben an der Delegiertenversammlung der ASF bezieht sich der benannte oder mandatierte Delegierte auf die Mandate und Voranzeigen der Delegiertenversammlung der jeweiligen Gesundheitsnetze.

#### **DIREKTOR DER ASF**

##### **Artikel 8 Befugnisse**

Vorbehältlich seines Vertrages und Pflichtenhefts hat der Direktor folgende Befugnisse:

- a) Er leitet die ASF gemäss seines Pflichtenhefts;
- b) Er stellt ASF-Mitarbeiter ein, deren Einsatz nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
- c) Er beschliesst im Rahmen des Budgets über Betriebs- und Investitionsausgaben für Mobiliar, Maschinen und Informatik bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10'000;
- d) Er stellt die Koordination der Tätigkeiten der ASF sicher;
- e) Er bereitet die dem Vorstand vorzulegenden Unterlagen vor und setzt dessen Beschlüsse um;
- f) Er stellt die Beziehungen zu den kantonalen und kommunalen Behörden sowie zu den verschiedenen Institutionen und Partnern sicher;
- g) Er übernimmt die Berichterstattung über die Tätigkeiten der ASF an die Delegiertenversammlung und den Vorstand;
- h) Er vertritt die ASF gemäss den im vorliegenden Reglement festgelegten Modalitäten.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNG**

##### **Artikel 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit ihrer Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.